



**Abteilung 1
Amtsleitung**

Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos

Amtsleiter Ing. Markus Hofer
Telefon: 06274/4205 20
Fax: 06274/4205 16
E-Mail: amtsleiter@buermoos.at

Internet: www.buermoos.at
UID NR.: ATU 43262704

Datum: 01.03.2011/maho

Verordnung Freizeitgelände Bürmooser See Schule Kindergarten

April 2011

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos wurde gemäß § 79 Salzburger
Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr.: 120/2006, idgF., in ihrer Sitzung vom 14.04.2011
nachstehende

Ortsbpolizeiliche Verordnung
erlassen.

Ortsüblich Kundgemacht von 15.06.2011 bis 30.06.2011

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 01.07.2011 in Kraft.

Verordnungen der Gemeinde Bürmoos

Gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/94 i.d.g.F., wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos am 14.04.2011 beschlossene

Verordnung -

für das Freizeitgelände Bürmooser See, der Schule und dem Kindergarten (Bereiche lt. beiliegendem Plan) zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze des Bundes und des Landes, wie folgt verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

In dem in einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Anlage A) als (1) gekennzeichneten Bereich der Gemeinde Bürmoos für §2 und §3 und als (2) gekennzeichneten Bereich der Gemeinde Bürmoos für §4. Der Bereich des gesamten Bürmooser Sees für §5.

§2 Alkoholverbot

In den in einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Anlage A) als (1) gekennzeichneten Bereichen der öffentlich zugänglichen Seebereiche, Sportanlagen, Spielplätzen, Freiraum der Jugend, Schulvorplatz und dem hinteren Pausenhof der Schule gilt absolutes Alkoholverbot. Ausgenommen hiervon sind die gekennzeichneten Bereiche (3) der öffentlichen/ privaten Ausschank in unmittelbarer Nähe beim Kiosk, dem Tennisheim, dem Stockschützenheim mit Stockschützenhalle, dem Vereinsheim der Hundesportanlage, der Fischerhütte, dem neuen Sportheim der SV Sektion Fußball und der Hütte des Bienenzuchtvereins.

§3 Glasflaschenverbot

In den in einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Anlage A) als (1) gekennzeichneten Bereichen der öffentlich zugänglichen Seebereiche, Sportanlagen, Spielplätzen, Freiraum der Jugend, Schulvorplatz und dem hinteren Pausenhof der Schule sind, das Mitführen von Glasflaschen, sowie von Gegenständen, die aus zerbrechlichem, splitterndem Material hergestellt sind verboten. Ausgenommen hiervon sind die gekennzeichneten Bereiche (3) der öffentlichen/ privaten Ausschank in unmittelbarer Nähe beim Kiosk, dem Tennisheim, dem Stockschützenheim mit Stockschützenhalle, dem Vereinsheim der Hundesportanlage, der Fischerhütte, dem neuen Sportheim der SV Sektion Fußball und der Hütte des Bienenzuchtvereins.

§4 Sperrstunde

In den in einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Anlage A) als (2) gekennzeichneten Bereichen der öffentlich zugänglichen Sportanlagen wird die Sperrstunde mit 22.00 Uhr verordnet und die Benutzung zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr untersagt.

§5 Hundebadeverbot

Für den gesamten Bürmooser See wird ein absolutes Badeverbot für Hunde verordnet. Ausgenommen hiervon sind Dienst und Jagdhunde im Zuge der Jagd.

§6 Ausnahmen

Für bestimmte Veranstaltungen im Bereich (1) der Anlage (A) kann der Bürgermeister, auf rechtzeitigen Antrag des Veranstalters, für jeweils genau bestimmte Bereiche und genau zu bestimmenden Zeiten Ausnahmen gewähren. Die Ausnahmen sind vom Bürgermeister schriftlich zu genehmigen, ortsüblich Kundzumachen und der Polizeiinspektion Lamprechtshausen zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung erklärt und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG mit Geldstrafen bis 218,- Euro oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeverordnung 1994 am Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 01.07.2011, in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
Der Bürgermeister:

Ergeht an:
BH Salzburg-Umgebung
Polizeiinspektion Lamprechtshausen
Abt. 11 des Amtes der Salzburger Landesregierung (Aufsichtsbehörde)